



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 20.05.2025

Anzahl Feuerwehrführerscheine und neue EU-Führerscheinrichtlinie

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Feuerwehrführerscheine sind derzeit in Bayern ausgestellt? 2
2. Wie verteilen sich diese auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte? 2
3. Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung zur Zahl von Fahrzeugen größer 5 Tonnen vor, die derzeit von Personen mit Feuerwehrführerschein in Bayern geführt werden? 2
4. Wie verteilen sich diese auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte? 2
5. Welche Auswirkungen auf den derzeitigen Feuerwehrführerschein ergeben sich nach Kenntnis der Staatsregierung aus der neuen EU-Führerscheinrichtlinie? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 30.06.2025

Vorbemerkung:

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem sog. „Feuerwehrführerschein“ die Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes gemäß § 2 Abs. 10a Straßenverkehrsgesetz (StVG) bzw. § 1 Abs. 1 Bayerische Fahrberechtigungsverordnung (FBerV) gemeint ist. Zuständig zur Erteilung dieser Fahrberechtigungen sind in Bayern die Kreisverwaltungsbehörden.

- 1. Wie viele Feuerwehrführerscheine sind derzeit in Bayern ausgestellt?**
- 2. Wie verteilen sich diese auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit Statistiken zu Fahrerlaubnissen geführt werden, erfolgt dies durch das Kraftfahrt-Bundesamt, von dem das Zentrale Fahrerlaubnisregister geführt wird. Statistiken zu den genannten Fahrberechtigungen werden dort jedoch nicht geführt. Der Staatsregierung liegen entsprechende ergänzende bzw. eigene Daten in statistisch auswertbarer Weise nicht vor. Eine statistische automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellungen erfolgt bei den Fahrerlaubnisbehörden nicht. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung der Akten und Datenbestände der Fahrerlaubnisbehörden erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

- 3. Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung zur Zahl von Fahrzeugen größer 5 Tonnen vor, die derzeit von Personen mit Feuerwehrführerschein in Bayern geführt werden?**
- 4. Wie verteilen sich diese auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte?**

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Laut Stärkemeldung der freiwilligen Feuerwehren gibt es in Bayern 7 874 Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als fünf Tonnen. Wie zu Fragen 1 und 2 erläutert führt die Staatsregierung keine Statistik über Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen. Eine Einzelauswertung wäre daher unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags unverhältnismäßig,

sodass in der Folge auch kein Zusammenhang zwischen dem Fahrzeuggewicht und der Art der Fahrerlaubnis der fahrzeugführenden Person hergestellt werden.

5. Welche Auswirkungen auf den derzeitigen Feuerwehrführerschein ergeben sich nach Kenntnis der Staatsregierung aus der neuen EU-Führerscheinrichtlinie?

Derzeit gilt die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (sog. „3. EU-Führerscheinrichtlinie“) über den Führerschein in der aktuellen Fassung. Über eine Reform der 3. EU-Führerscheinrichtlinie haben sich die Verhandlungsführer des Europäischen Parlaments und des Rates zwar vorläufig geeinigt. Eine neue EU-Führerscheinrichtlinie wurde aber bislang nicht erlassen. Vielmehr ist das Rechtsetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Bei den Rechtsgrundlagen, die national die Einführung des sog. Feuerwehrführerscheins ermöglichen, handelt es sich zudem um Bundesrecht (§ 2 Abs. 10a StVG, § 6c Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV). Zu etwaigen Auswirkungen auf den sog. Feuerwehrführerschein kann daher insoweit seitens der Staatsregierung keine Aussage getroffen werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.